



Legende

- ① Trageil
- ② Handbetriebene Trommelwinde
- ③ Endlosseil zum auf- oder abwickeln des Trageils
- ④ Arbeitssitz
- ⑤ Sicherungsseil
- ⑥ Auffanggerät mit Verbindungselement/-mittel
- ⑦ Auffanggurt

Gefährdungen

- Unterdimensionierte Anschlag-einrichtungen für das Trag- und Sicherungssystem sowie ein nicht gesicherter Zugang bei einem hochgelegenen Einstieg in den Arbeitssitz kann zu Absturzunfällen führen.

Allgemeines

- Arbeitssitze nur einsetzen, wenn der Einsatz von stationären Arbeitsplätzen (z. B. Gerüste), bodenverfahrbaren Arbeitsplätzen (z. B. Fahrgerüste) oder kraftbetriebenen höhenverfahrbaren Arbeitsplätzen (z. B. Hubarbeits-bühnen) nicht möglich ist.

- Jeden ersten Einsatz am Objekt der Berufsgenossen-schaft 14 Tage vorher schriftlich anzeigen.

- Arbeiten im Arbeitssitz nur durch fachlich und körperlich geeignete Personen ausführen lassen.

Die fachliche Eignung kann durch Teilnahme an Lehrgängen für Höhenarbeiter nachgewiesen werden.

- Einsatz eines Aufsichtführenden für maximal 5 Höhenarbeiter.
- Wenn keine ständige Über-wachung sichergestellt ist, mindestens 2 Höhenarbeiter je Arbeitsstelle einsetzen.
- Sicherstellen, dass im Rettungsfall die Erste Hilfe innerhalb 15 Minuten gewähr-leistet werden kann.
- Vor Arbeitseinsatz schriftlich die erforderlichen Sicherheits-maßnahmen festlegen.

Schutzmaßnahmen

- Vor Beginn der Arbeiten Ver-fahren zur Rettung festlegen und Rettung praktisch üben.
- Im Arbeitssitz nicht länger als 2 Stunden arbeiten.
- Keine periodisch wieder-kehrenden Arbeiten, z. B. Reinigungsarbeiten, ausführen.
- Arbeitssitze nicht zum Trans- port von Lasten einsetzen.

- Von Arbeitssitzen darf nicht gearbeitet werden, wenn
 - das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg überschreitet,
 - die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen mehr als 1,00 m² beträgt,
 - von vorhandenen oder benutzten Stoffen und Arbeitsverfahren zusätzliche Gefahren ausgehen, z. B. Arbeiten mit Säuren, Laugen, Heißbitumen.
- Eine Gefährdung besteht auch bei einer unzulässigen seitlichen Seilauslenkung.
- Für das Auf- und Abseilen müssen beide Hände frei sein.
- Arbeiten bei aufkommendem Gewitter oder einer Windstärke von mehr als 6 nach der Beaufortskala einstellen.
- Verfahrbare oder schwenkbare Auslegerkonstruktionen gegen unbeabsichtigtes Bewegen sichern.
- Vor Arbeitsbeginn täglich Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Nur EG-baumustergeprüfte (CE-Zeichen) Trageile, Auf- und Abseilgeräte, Arbeitssitze und Auffangsysteme einsetzen.
- Bei gegengewichtsbelasteten Auslegerkonstruktionen die vorgesehene Ballastierung sowie angegebene Abstände einhalten.
- Die Festigkeit von Auslegerkonstruktionen als Anschlagpunkte rechnerisch nachweisen.

Zusätzliche Hinweise zu den Systemen

- Grundsätzlich unabhängige Anschlag-einrichtungen für das Trag- und Sicherungssystem vorsehen.



Legende

- ① Trageil
- ② Auf- und Abseilgerät
- ③ Arbeitssitz
- ④ Handbetriebene Personenwinde
- ⑤ Sicherungsseil
- ⑥ mitlaufendes Auffanggerät mit Verbindungselement/-mittel
- ⑦ Auffanggurt
- ⑧ Anschlagpunkt

• Das Tragsystem besteht aus:

- Anschlageinrichtung (Anschlagpunkt, Anschlaghilfe, etc.),
- Verbindungselement/-mittel,
- Trageil ①,
- Auf- und Abseilgerät ② ⑧,
- Arbeitssitz ③.

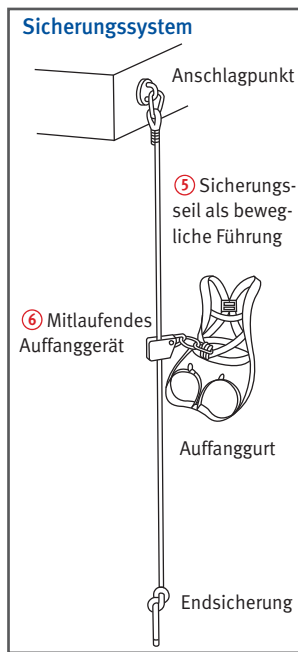
• Für das Anschlagen bzw. Befestigen an baulichen Einrichtungen ist eine Last von 9 kN anzusetzen.

• Das Sicherungssystem besteht aus:

- Anschlageinrichtung (Anschlagpunkt, Anschlaghilfe, etc.),
- Verbindungselement/-mittel,
- Auffangsystem nach DIN EN 353-2,
- mitlaufendes Auffanggerät ⑥ einschließlich beweglicher Führung (Sicherungsseil ⑤),
- Auffanggurt ⑦.

• PSA gegen Absturz nur an geeigneten Anschlageinrichtungen befestigen.

• Anschlagmöglichkeiten an Teilen baulicher Anlagen können zur Befestigung genutzt werden, wenn deren Tragkraft für eine Person mit einer Fangstoßkraft



Während bei der Bauart A zur Sicherung der Person am Sitz eine Haltevorrichtung vorhanden sein muss, ist bei Bauart B zusätzlich zum Sitz ein Auffanggurt zu verwenden. Beide Bauarten bestehen aus einem Trag- und Sicherungssystem.

von 9 kN einschließlich der für die Rettung anzusetzenden Lasten nachgewiesen ist.

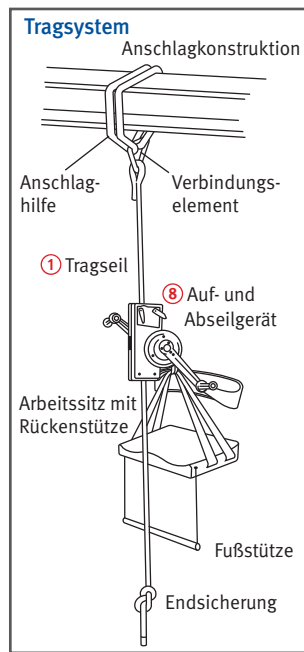
• Der Unternehmer oder ein fachlich geeigneter Vorgesetzter hat die Anschlageinrichtungen festzulegen.

• Benutzung von PSAgA und Rettungsausrüstungen ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Unterweisung, dem späteren Einsatzgebiet entsprechend, praktische Übungen durchgeführt wurden.

Prüfungen

• Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:

- vor jeder Inbetriebnahme auf ordnungsgemäßen Zustand durch den Höhenarbeiter,
- nach Bedarf, mind. 1 x jährlich durch eine „zur Prüfung befähigte Person“.



• Ergebnisse durch die „zur Prüfung befähigte Person“ dokumentieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

• Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
 TRBS 2121-3 Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen
 DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
 DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen
 DGUV Information 201-018 Handbetriebene Arbeitssitze
 DIN EN 363
 DIN EN 795
 DIN 4426